

# BGer 8C 713/2024 vom 10. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_713\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_713_2024)

FR: TF 8C 713/2024 du 10 décembre 2024

IT: TF 8C 713/2024 del 10 dicembre 2024

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensverfügungen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen ( BGE 123 V 335 ).

### E. 2

Die Einlegerin erhebt mit Eingabe vom 21. November 2024 "Einspruch" gegen die Nichteintretensverfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2024 sowie eine ihr angeblich am 22. Oktober 2024 zugestellte Verfügung der Beschwerdegegnerin. Sie werde schlecht behandelt und zu wenig unterstützt; es seien Massnahmen zwecks Behebung dieser Missstände zu ergreifen.

### E. 3

Inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten auf die am 28. September 2024 (Poststempel) erhobene Beschwerde mit Weiterleitung der Eingabe an die Sozialbehörde der Stadt Zürich zur Behandlung als Begehren um Neu Beurteilung rechtsfehlerhaft sein soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Soweit sie ausserhalb davon Liegendes thematisieren will, ist darauf nicht näher einzugehen: Vor Bundesgericht kann allein das zum Streit erhoben werden, was Gegenstand des vorinstanzlichen Urteils gewesen ist ( Art. 99 Abs. 2 BGG ).

### E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

### E. 5

Das in der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann jedoch ausnahmsweise nochmals (bereits so: Urteil 8C\_77/2024 vom 8. Februar 2024) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Indessen darf die Beschwerdeführerin bei gleichbleibenden künftigen Eingaben nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.